



Satzung des Vereins „Motorradclub Hirzenhain e.V.“

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen Motorradclub Hirzenhain e.V.
- 2.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Hirzenhain (Eschenburg)

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Gemeinsames Motorrad, **Trike oder Quad** fahren,
sportlich aktive Freizeitgestaltung,
interessierte Einwohner für den MC Hirzenhain e.V. zu gewinnen
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der **Abgabenordnung, insbes. § 52 (gemeinnützige Zwecke)**, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Politische, religiöse und rassistische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins können sein

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, passiven und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

- 1.) Als aktive sind diejenigen zu betrachten, die sich aktiv in der Vereinsarbeit betätigen und Motorrad, **Trike oder Quad** fahren.
- 2.) Als passive sind diejenigen zu betrachten, die sich aktiv in der Vereinsarbeit betätigen, ohne selbst Motorrad, **Trike oder Quad** zu fahren.
- 3.) Als fördernde sind diejenigen zu betrachten, die bereit sind, die Ziele des Vereins allgemein zu fördern.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand aufgrund eines 2/3 mehrheitlichen Beschlusses.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei einem Rückstand der Zahlungsverpflichtungen von mehr als 12 Monaten.
- 4.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 6.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen
- 7.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- 1.) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und in einer gültigen Beitragsordnung ausgewiesen wird.
- 2.) durch freiwillige Zuwendungen.
- 3.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§8. Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- 3.) **Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über Soziale Medien („Facebook“, „Instagram“, „WhatsApp“ oder „X“) oder die Vereinshomepage oder per Brief/Email oder, für Eschenburger und Dietzhöltzaler Mitglieder, über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Eschenburg und Dietzhöltz.**
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer den fördernden Mitgliedern.
- 5.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 2.) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Hierbei wird jährlich abwechselnd gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- **ein und bis zu vier Beisitzer**
- der 2. Kassierer

sowie

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- **ein und bis zu vier Beisitzer**

- 3.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung **eines vom Vorstand vorgelegten** Haushaltsvoranschlages
- 4.) die Genehmigung der Jahresrechnung
- 5.) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

- 6.) Wahl der zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Ein Kassenprüfer darf nicht länger als 2 Jahre hintereinander die Kasse prüfen.
- 7.) Beschlussfassung über eine oder mehrere Satzungsänderungen
- 8.) Wahl von Ehrenmitgliedern
- 9.) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- 10.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit können die anwesenden Mitglieder auf Antrag mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Beschlussfähigkeit herstellen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes geheim abstimmen.
- 3.) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Wahlberechtigten Mitgliedes geheim wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11. Vereinsvorstand

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes als
 - 1.a) geschäftsführender Vorstand aus**
 - * dem Vorsitzenden**
 - * dem 2. Vorsitzenden**
 - * dem 1. Kassierer**
 - * dem Schriftführer**
 - 1.b) erweiterter Vorstand mit beratend/unterstützender Funktion aus**
 - * dem 2. Kassierer**
 - * zwei bis zu acht Beisitzer**
- 2.) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- 3.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4.) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11.a Vorstandsgremium

- 1.) **Sollte in der Mitgliederversammlung kein geschäftsführender Vorstand gem. §11 gefunden werden, kann sie alternativ ein Gremium aus zwei bis drei gleichberechtigten Personen bilden, die ihre Aufgabengebiete intern regeln.**
- 2.) **Dieses Gremium bildet den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Gremiums vertreten den Verein gemeinsam.**

§12. Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der **geschäftsführende** Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13. Rechnungswesen

- 1.) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanforderung erteilt hat **oder** wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- 3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- 5.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14. Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur

Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen **steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **in der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Hirzenhain (Ort und Bahnhof) zu verwenden hat.**

§15. Schlussbestimmungen

- 1.) Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung an.
- 2.) **Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt (Salvatorische Klausel).**
- 3.) Sollte die Satzung Zweifel offenlassen, so entscheidet über diesen Punkt der Vorstand.
- 4.) Inklusive Sprache: In dieser Satzung wird durchgängig das grammatikalische Geschlecht verwendet, um Männer, Frauen und Nichtbinäre gemeinsam zu bezeichnen.

Februar 2026